

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 2 (1945)
Heft: 4

Artikel: Der Interessenausgleich als Hauptaufgabe der Landesplanung
Autor: Derron, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

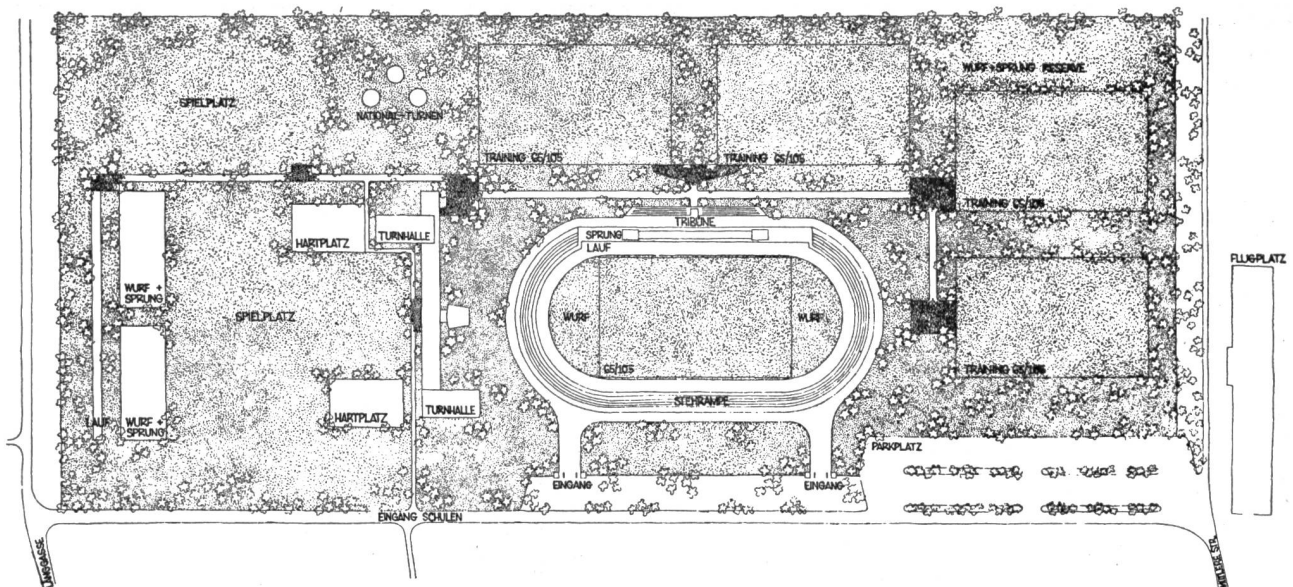


Abb. 4. Letzter Vorschlag.

grammnormalien nicht allzuviel erreicht werden kann, denn die meisten Sportplätze, besonders in unseren Kleinverhältnissen, werden sich in ihren Ansprüchen nicht ohne weiteres decken.

Zum Schlusse zeigen wir noch ein Beispiel, aus welchem zu ersehen ist, was für Folgen entstehen, wenn nicht frühzeitig die Sportanlagen in der Planung berücksichtigt werden.

Eine Stadt mit zirka 23'000 Einwohnern soll für Schulen und für die Vereine einen Sportplatz erstellen. Programm: 1 Fussballfeld, 400 m Bahn, Sprung- und Wurfanlagen, Turn- und Übungsplätze.

Das Studium ergibt, dass für die wünschbare

Verbindung mit den Schulen kein Platz für eine nur annähernd befriedigende Anlage mit der nötigen Entwicklungsfähigkeit vorhanden ist (Abbildung 2).

Der Versuch, die Anlage mit dem bestehenden Strandbad zu verbinden, zeigt, dass dies wohl möglich und landschaftlich reizvoll wäre, aber das Terrain ist zu klein, um einem späteren vollen Ausbau genügen zu können (Abbildung 3).

Abbildung 4 gibt das Projekt wieder, das den Ansprüchen an eine Sportanlage gerecht wird. Durch den Umstand aber, dass nicht vorausschauend geplant wurde, müssen verkehrstechnische und betriebliche Nachteile in Kauf genommen werden.

L. Derron

Der Interessenausgleich als Hauptaufgabe der Landesplanung

Jede Ordnung, welche eine sinnvolle und zweckmässige Verwendung des Bodens zum Ziele hat, bedingt, dass die daran beteiligten Interessen koordiniert, d. h. bewertet und ausgeglichen werden.

Nach anfänglichem — angesichts der verhältnismässigen Neuheit der Idee begreiflichem — Suchen nach der richtigen Arbeitsweise, sieht nun die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung in der *Koordination* der verschiedenen Nutzungsarten des Landes ihre Hauptaufgabe.

In dieser Erkenntnis fand am 2. Juni 1945 unter der vorzüglichen Leitung von Prof. Dr. H. Gutersonn eine Konferenz einiger der Vereinigung für Landesplanung angeschlossener privatrechtlicher Körperschaften statt. Ing. H. Ritter hielt dabei ein Referat über «Die Koordination als Arbeitsmethode».

Die Ausführungen von Ing. H. Ritter gingen davon aus, dass die Landesplanung den Inter-

essenausgleich dadurch herbeiführen müsse, dass sie die verschiedenen Lösungen, die auf Grund verschiedenartiger Interessen für das gleiche Gebiet zur Diskussion stehen — Ing. Ritter nennt diese Lösungen in Anbetracht ihres begrenzten Blickpunktes von dem sie ausgehen «Teillösungen» — sinngemäss zu einer Gesamtlösung zusammenfasst. Er entwickelte eine Methode, wie diese sinngemässe Zusammenfassung von Teillösungen zu einer Gesamtlösung durch gegenseitige Anpassung der Forderungen der Beteiligten zweckmässigerweise vorgenommen werden kann.

Nach der von Ritter geforderten Art des Vorgehens ist vorerst ein gemeinsames Ziel festzulegen. Es ist klar, dass beispielsweise eine Ortsplanung nicht zum Ziele führt, wenn die Teillösung des Siedlungsfachmannes im wesentlichen eine Weiterentwicklung der betreffenden Ortschaft als Industrieort möglich machen will, die Teillösung des Verkehrsfachmannes aber die Förderung des Ortes als Wohngemeinde vorsieht.

Erst wenn das gemeinsame Ziel unverrückbar und eindeutig festliegt, sollen die Spezialisten ans Werk gehen; dann aber so, dass sie bei ihren «Teillösungen» unbelastet von irgendwelchen schon vor-

gänglich gemachten Kompromissen die Ur-Forderung einer bestimmten Interessengruppe zum Ausdruck bringen. Dies in der Erkenntnis, dass ein wirklicher Interessenausgleich nur möglich ist, wenn die Interessenlage ehrlich zum Ausdruck kommt. Der Interessenausgleich ist unmöglich, wenn aus blossen Prestige Gründen, persönlichen Motiven, Resentiment und allzu einseitiger Orientierung die Interessenten ein Doppelspiel treiben, als liege — wie Ing. Schüpp anhand von Beispielen ausführte — ein besonderes Verdienst darin, einen sogenannten Verhandlungserfolg davon zu tragen, ungeachtet der Sache, um die es geht, indem die Ansprüche durch vielerlei Verkleidungen getarnt vorgebracht werden, um so die Politik des bessern Trumpfes zu spielen.

Nur ganz klare «Teillösungen» ermöglichen die exakte Festlegung der *grundsätzlichen* Divergenzen; vorausgesetzt allerdings, dass die Teillösungen auf den gleichen zeitlichen Status abstellen und überdies gleichzeitig zur Diskussion angemeldet werden.

Die skizzierte Art des Vorgehens ermöglicht mit einiger Sicherheit, dass wirklich die *Grundprobleme*, die sich bei der Planung eines bestimmten Gebietes stellen, erfasst werden und dass demgemäss die dabei zu beantwortenden Fragen so formuliert werden können, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind und eventuell zu treffende Kompromisse in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite erkannt werden.

Bei der Beantwortung der solchermassen gestellten Fragen ist nun allerdings eine Gesinnung der Beteiligten notwendig, wie sie schon bei der Einigung auf ein gemeinsames Ziel nötig wurde, nämlich die Fähigkeit und der Wille, einer Ueberzeugung treu zu bleiben und vorurteilslos und unbeeinflusst von persönlichen Momenten, sachlich richtig urteilen und entscheiden zu können.

Diese Gesinnung ist ein drittes Mal notwendig, wenn es gilt, die gefundene Gesamtlösung den realen Möglichkeiten anzupassen, wobei noch einmal darauf zu verweisen ist, dass es ein wesentlicher Faktor der skizzierten Methode ist, dass erst eine koordinierte Gesamtlösung, nicht schon die «Teillösungen» an die wirklichen Verhältnisse (finanzielle, juristische und andere Möglichkeiten) angepasst werden. Die skizzierte Arbeitsmethode bedingt ein solches Vorgehen schon aus dem Grunde, weil sie von den «Teillösungen» die grundsätzliche Formulierung der Forderungen und Interessen in ihrer Urform verlangt. Die Teillösungen werden deshalb *ideale* Lösungen sein. Dementsprechend wird auch die Gesamtlösung *ideal* und nur vom gegebenen gemeinsamen Ziel bedingt werden. Sie ist folglich — wie ausgeführt — den praktischen Gegebenheiten anzupassen.

Die eingangs erwähnte, von der Vereinigung für Landesplanung einberufene Konferenz nahm — leider — zur dargelegten Arbeitsmethode nicht Stellung, sondern nur zum Problem der Koordination an sich. Es wurde aber nachdrücklich darauf hingewiesen, dass ein besserer Interessenausgleich allgemein wünschbar wäre und dass dieser Interessenausgleich die Hauptaufgabe der Vereinigung für Landesplanung sein müsse.

Prof. Dr. Gutersohn umschrieb diese Aufgabe zutreffenderweise dahingehend, dass die Vereinigung für Landesplanung nicht selbst auch schon oder auch noch die bereits von bestimmten Körperschaften bearbeiteten Nutzungsarten (Verkehr, Energieerzeugung, Erholung, Landwirtschaft usw.) spezialiter studieren werde. Wohl setzt die Synthese die Kenntnis der Teile voraus, nicht aber deren Erforschung. Es wäre auch einer Institution heute schlechthin unmöglich, die Summe aller Teilnutzungen so zu beherrschen, dass sie diese zu ordnen vermöchte, oder sie würde eben andere Organisationen mit der Bearbeitung der Teilgebiete beauftragen müssen. Die verschiedenen Nutzungsarten werden von einzelnen Verbänden zum Teil mustergültig bearbeitet. *Die Vereinigung für Landesplanung sieht daher ihre Koordinationsaufgabe darin, dass sie, sich auf die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilplanungen stützend, diese in Beziehung zueinander setzt, sie auf ein gemeinsames Ziel ausrichtet, bewertet und sie dementsprechend in einen einheitlichen Gesamtplan einfügt.*

Ueber diese Abklärung des Umfangs des Tätigkeitsgebietes der Vereinigung für Landesplanung darf man mit Grund erfreut sein, weil dadurch Missverständnisse, wie sie bei der Gründung der vielen Spezial- und Subkommissionen dieser Vereinigung auftraten, zerstreut werden. Die Arbeit dieser Spezial- und Subkommissionen hat den Eindruck erweckt, es bearbeite die Vereinigung für Landesplanung die verschiedenen Teilgebiete der möglichen Nutzungen des Bodens selber, trete damit in Konkurrenz mit andern Organisationen und betreibe Studien, die von verschiedenen Verbänden bereits, mit wahrscheinlich besserer Sachkenntnis, zu einem gewissen Ende geführt wurden.

Es ist zu wünschen, dass diese Gedanken die Richtschnur der weiteren Tätigkeit der Vereinigung für Landesplanung bilden werden und dass im Sinne eines Votums von Arch. R. Steiger die praktische Koordinationsarbeit zweckmässig organisiert wird. Wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieser Koordinationsarbeit aber sind klare Vorstellungen über die dabei einzuhaltende Methode. Diesbezüglich sind weitere Studien am Platze, denn nur ein logisch zu Ende gedachtes System kann zum Ziele führen.